

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.08.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 1)

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.08.2006

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Vergabe von Standflächen Standgelder entsprechend den Regelungen des Zulassungsvertrages zu erheben.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Veranstalter hat jedem Wochenmarktbesucher seinen Standplatz konkret zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

3. § 10 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Alle Wochenmarktbesucher sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der Verkaufseinrichtung anzubringen. Wochenmarktbesucher, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem den Firmennamen in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen.

4. § 10 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

Lebende Tiere dürfen nicht zum Zweck des Verkaufs angeboten werden. Das Schlachten von Tieren ist nicht gestattet.

5. § 10 Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sowie 9 kann die Landeshauptstadt Magdeburg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6. § 11 Absätze 4 bis 7 erhalten folgende neue Fassung:

(4) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes, leichteres Material nicht verweht wird.

(5) Die Entsorgung von gebrauchtem Frittierfett ist schriftlich nachzuweisen.

(6) Abwasser ist ordnungsgemäß in die gekennzeichneten Kanäle zu entsorgen.

(7) Mobile Räuchereien sind mit Kondensateinrichtungen zu versehen, um Rauchbelästigungen auszuschließen.

7. § 11 Absatz 8 wird gestrichen.

8. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände mehr als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeiten anfährt, auspackt oder abstellt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände länger als 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeiten nicht von der Marktfläche entfernt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 mit dem Abbau der Stände früher als eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes beginnt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, auslegt bzw. feilbietet,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 Verkaufseinrichtungen errichtet
7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Kisten und ähnliche Verkaufsgegenstände stapelt,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen nutzt,
9. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen errichtet,
10. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen befestigt,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 Grünflächen benutzt,
12. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 Waren, Leergut sowie Gerätschaften in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
13. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 2 bei der Auslage von Waren die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
14. entgegen § 10 Absatz 6 die Angaben nicht anbringt,
15. entgegen § 10 Absatz 7 Waren aufbaut oder feilbietet,
16. entgegen § 10 Absatz 8 verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel feilbietet oder auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt,
17. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 1 lebende Tiere zum Zwecke des Verkaufs anbietet,
18. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 2 Tiere schlachtet,
19. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Waren im Umhergehen anbietet,
20. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 Marktplätze durch Abfälle verunreinigt,
21. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 Abfall, Leergut, Verpackungsmaterial oder Waren in öffentlichen Abfallbehältern unterbringt oder auf dem Marktplatz zurücklässt,
22. entgegen § 11 Absatz 5 Nr. 1 Standplätze sowie angrenzende Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält,
23. entgegen § 11 Absatz 5 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
24. entgegen § 11 Absatz 6 die Entsorgung von gebrauchtem Frittierfett nicht schriftlich nachweist,
25. entgegen § 11 Absatz 7 Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
26. entgegen § 12 Absatz 3 die Marktplätze mit Fahrzeugen befährt,
27. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 den Anweisungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg nicht Folge leistet,
28. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 den Zutritt verwehrt,
29. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 3 sich nicht ausweist.

9. § 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

10. Die Nummer 2 der Anlage 2 wird gestrichen.

11. Die Anlage 3 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 12. Mai 2026

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel